

BBG PRESSEMITTEILUNG

OLG Düsseldorf bestätigt zwei weitere ausschreibungsfreie Vergaben an kommunale Unternehmen

Das OLG Düsseldorf hat am 19.02.2020 mit vier weiteren Beschlüssen seine kommunalfreundliche Linie zu direkten Vergaben im ÖPNV verfestigt. Die Städte Brühl, Euskirchen und Wesseling beabsichtigen, ihre Stadtbusverkehrsleistungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) an ihre jeweilige Stadtverkehrsgesellschaft, eine reine Verkehrsmanagementgesellschaft, zu vergeben. Operativ sollen die Verkehrsleistungen durch eine gemeinsame Tochtergesellschaft dieser Verkehrsmanagementgesellschaften und weiterer kommunaler Gesellschafter vergeben werden. Aufgrund der hiergegen eingeleiteten Nachprüfungsanträge untersagte die VK Rheinland in erster Instanz die drei Direktvergaben.

Das in zweiter Instanz zuständige OLG Düsseldorf bestätigte in insgesamt drei der vier Verfahren die ausschreibungsfreien Vergaben der Städte Euskirchen (VII-Verg 26/17 und VII-Verg 27/17) und Wesseling (VII-Verg 2/19). Die ausschreibungsfreie Vergabe der Stadt Brühl (VII-Verg 1/19) scheiterte an der konkret beabsichtigten Umsetzung; grundsätzliche Bedenken gegen eine direkte Vergabe an sich äußerte das OLG jedoch nicht.

Erfreulich sind folgende grundsätzliche Klarstellungen des OLG, die auch über die hiesigen Fälle hinaus bedeutsam für direkte Vergaben im ÖPNV sind: Der bedeutende Eigenanteil i. S. d. Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 als Voraussetzung für die direkte Vergabe kann auch durch Verkehrsmanagementgesellschaften erfüllt werden. Das OLG lässt hierfür eigene Managementleistungen (Marketing, Vertrieb, Vorhaltung von Betriebshof und Betankungseinrichtung) in Höhe von 20 bis 30 % des Werts der Gesamtleistung genügen. Alternativ ist auch eine „Inhouse-Zurechnung“ der operativen Fahrleistungen einer Tochtergesellschaft möglich, selbst wenn die Verkehrsmanagementgesellschaft an dieser nur minderheitlich beteiligt ist. Die für Gestaltung einer Dienstleistungskonzession erforderliche Risikoübertragung ist auch bei Verkehrsmanagementgesellschaften mit Verkehrs- und Energiesparte grundsätzlich gestaltbar. Auch bei Nachprüfungsanträgen gegen direkte Vergaben im Rahmen der VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht eine sog. Rügeobliegenheit gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GWB.

BBG und Partner vertrat in den vier Nachprüfungsverfahren die Beigeladene zu 2, die Regionalverkehr Köln GmbH (hier die operativ tätige gemeinsame Tochtergesellschaft).

Dr. Gerrit Landsberg / landsberg@bbgundpartner.de
Rechtsanwalt

Dr. Jantje Struß / struss@bbgundpartner.de
Rechtsanwältin

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A
28195 Bremen
Tel.: 0421/33541-0
www.bbgundpartner.de